

NEUAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES "WALKENMÜHLENWEG" M. 1:1.000

A. Festsetzungen gem. § 9 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 Abs. 5 BauNVO

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 1 Abs. 1 - 9 BauNVO)

Bauflächen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3, 6 und 7 BauNVO)

- WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen
(2) Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
(3) Ausnahmen werden nicht zugelassen
- MI** Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
(1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
(2) Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. sonstige Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
6. Gartenbetriebe
7. Tankstellen
(3) Ausnahmen werden nicht zugelassen
- MK** Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
(1) Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft und der Verwaltung
(2) Zulässig sind:
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsbetriebe
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen
6. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
7. sonstige Wohnungen oberhalb eines im Bebauungsplan bestimmten Geschosses
(3) Ausnahmen können zugelassen werden:
1. Tankstellen, die nicht unter Abs. 2 Nr. 5 fallen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 - 21 BauNVO)

II, III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0,4:10 Grundflächenzahl

0,8:10:16:20 Geschosflächenzahl

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

- g** Geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
(Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigen Ausmaß kann zugelassen werden.)
Überbaubare Grundstücksfläche im WA-Gebiet
Überbaubare Grundstücksfläche im MI-Gebiet
Überbaubare Grundstücksfläche im MK-Gebiet
nicht überbaubare Grundstücksfläche im WA-, MI- und MK-Gebiet

Von der Bebauung freizuhalten Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- Sichtdreiecke, die sind oberhalb von 0,60 m Höhe - vom Fahrbandrand gemessen - von Sichthindernissen jeglicher Art freizuhalten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- WD befahrbarer Wohnweg
- Fußweg
- P Privatweg mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Meschede und anderer Versorgungsträger und der Anlieger
- Öffentliche Parkflächen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

vorb. Bachlauf

Fläche für Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Leitungsrecht zugunsten der Stadt Meschede

Fläche mit Bindung für Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Standort eines zwingend zu pflanzenden hochstämmigen Einzelbaumes innerhalb der Öffentlichen Grünflächen
- Standort eines zu erhaltenden hochstämmigen Einzelbaumes im Uferbereich des Bachlaufes

Gestaltungsvorschriften (gem. § 81 Abs. 4 BauO NW 1984)

WA-, MI- und MK-Gebiet

Dachflächen

- SD Satteldach - Dachneigung 28° - 38°
- MD Mansarddach
- STD Steildach - Dachneigung 45° - 55°
bei eingeschossigen Anbauten und Garagen sind auch Flachdächer zulässig

Hauptfirstrichtung

Dachgauben

Dachüberstände

Mandelflächen

- sind nur bei der Festsetzung STD zulässig
- bis max. 0,70 m zulässig
- an den Giebelflächen (Ortgang) 0,35 m
- an der Traufe 0,70 m (waagrecht gemessen)
- es sind nur weißfarbene Putz- und Klinkerflächen zulässig, Sockelflächen können farblich abgesetzt werden
- Giebelflächen und Teilwandflächen können in schieferfarbenen Material und naturfarbener Holzverkleidung ausgeführt werden

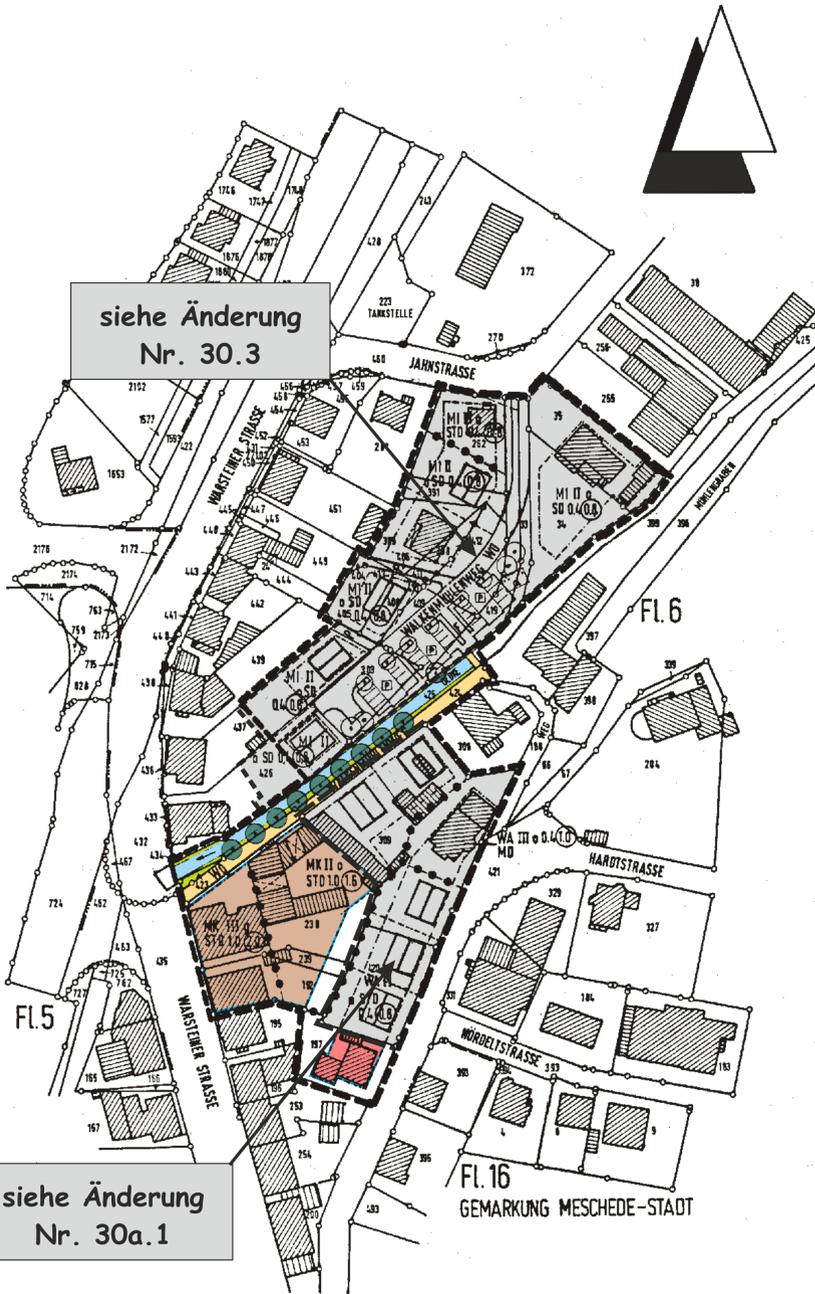
Dachflächen

es ist nur schieferfarbene Deckung zulässig

B. Sonstige Darstellungen

- empfohlene Gebäudestellung auf dem Grundstück
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Betriebs- bzw. Wirtschaftsgebäude
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- geplante bzw. empfohlene Flurstücksgrenze
- vorhandene Flurstücksnr.
- Nordpfeil

z. B. 470



Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 30.07.1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Meschede, 08. Sep. 1988

(Siegel) gez. Padberg

Die vorgesehene Aufstellung und Art der Bürgerbeteiligung ist gemäß §§ 2 (1) und 3 (1) BauGB am 21. Okt. 1988 öffentlich bekanntgemacht worden.

Meschede, 24. Okt. 1988

Der Stadtdirektor

(Siegel) Dr. Uppenkamp

<p>Der Rat der Stadt Meschede hat am 15. Dez. 1988 über die in der Anhörung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken beraten.</p> <p>Meschede, 16. Dez. 1988</p> <p>Der Bürgermeister (Siegel) gez. Stahlmecke</p>	<p>Ermächtigungsgrundlagen</p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 476/SGV. NW. S. 2023), des § 2 Abs. 1 und § 10 des BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und der BauNVO vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) in Verbindung mit der 3. Verordnung zur Änderung der BauNVO vom 10.12.1986 (BGBl. I S. 2865) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.06.1984 (GV. NW. S. 419/532, SGV. NW. S. 232), zuletzt geändert am 18.12.1984 (GV. NW. S. 803), hat der Rat der Stadt Meschede diesen Plan am 31. Aug. 1989 als Sitzung beschlossen.</p> <p>Meschede, 01. Sep. 1989</p> <p>Der Bürgermeister (Siegel) gez. Stahlmecke</p>
<p>Der Rat der Stadt Meschede hat am 15. Dez. 1988 die Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß §§ 2 (1) und 3 (2) BauGB beschlossen.</p> <p>Meschede, 16. Dez. 1988</p> <p>Bürgermeister: gez. Stahlmecke Ratsmitglied: gez. Borghoff (Siegel) Schriftführer: gez. Guntermann</p>	<p>Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 (3) BauGB vom 6.12.1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.</p> <p>Arsberg, 25. April 1990</p> <p>Der Regierungspräsident Im Auftrage (Siegel) gez. Boehmer</p>
<p>Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 30. Jan. 1989 bis 01. März 1989 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind am 20. Jan. 1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Meschede, 02. März 1989</p> <p>Der Stadtdirektor (Siegel) gez. Dr. Uppenkamp</p>	<p>Mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB am 25. Mai 1989 tritt dieser Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der Dienststunden im Planungamt der Stadt Meschede eingesehen werden.</p> <p>Meschede, 28. Mai 1989</p> <p>Der Bürgermeister (Siegel) gez. Stahlmecke</p>
<p>Der Rat der Stadt Meschede hat am 27. April 1989 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.</p> <p>Meschede, 28. April 1989</p> <p>Der Bürgermeister (Siegel) gez. Stahlmecke</p>	<p>Becheinigung</p> <p>Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.</p> <p>Meschede,</p> <p>Stadt Meschede Der Stadtdirektor Im Auftrage</p>
<p>Der Rat der Stadt Meschede hat am 27. April 1989 aufgrund einer beschlossenen Planänderung eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 (3) BauGB beschlossen.</p> <p>Meschede, 28. April 1989</p> <p>Bürgermeister: gez. Stahlmecke Ratsmitglied: gez. M. Orens (Siegel) Schriftführer: gez. Hengesbach</p>	<p>STADT MESCHEDA - DAUAMT - In Vertretung</p> <p>(Sommer) Techn. Beigeordneter</p>
<p>Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 28. Mai 1989 bis 03. Juli 1989 erneut öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind am 19. Mai 1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Meschede, 04. Juli 1989</p> <p>Der Stadtdirektor i.V. (Siegel) gez. Wacker</p>	<p>Bebauungsplan: NEUAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES "WALKENMÜHLENWEG" M. 1:1.000</p> <p>Aufgestellt durch das Stadtplanungamt Meschede</p> <p>Meschede, 07.09.1988</p> <p>Schreiber (Schrift)</p>
<p>Der Rat der Stadt Meschede hat am 31. Aug. 1989 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.</p> <p>Meschede, 01. Sep. 1989</p> <p>Der Bürgermeister (Siegel) gez. Stahlmecke</p>	<p>Bearbeitet: WAGNER Gezeichnet: WENMAKERS</p> <p>Geändert: 29.09.1988 Plangebietgröße:</p> <p>Geändert: 08.12.1988 Plannummer: 50a</p> <p>Geändert: 20.04.1989</p>